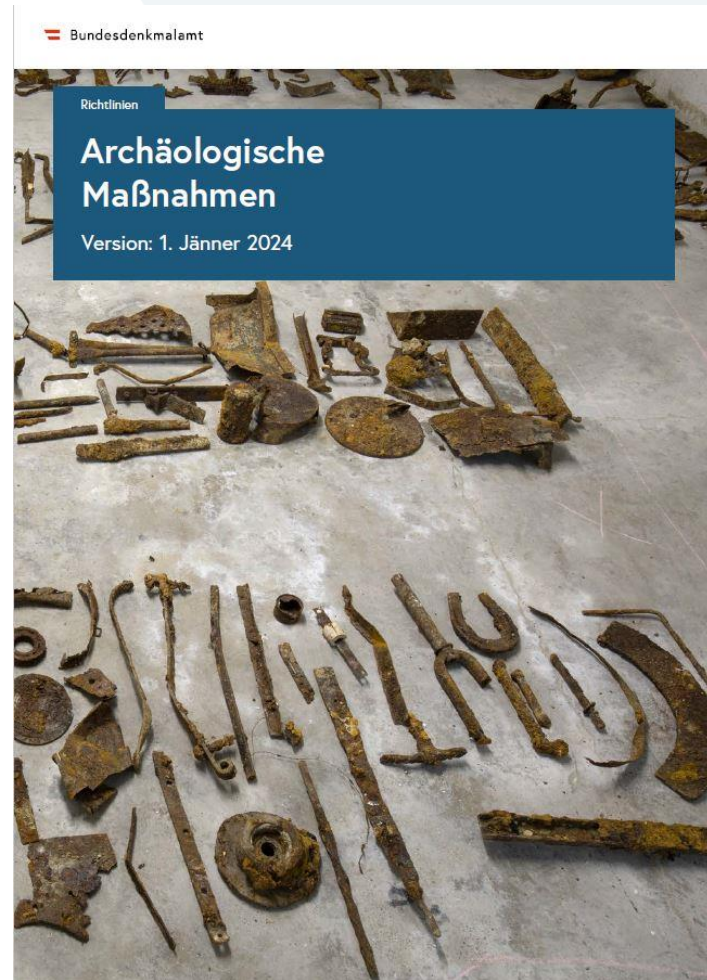


Ergänzungen in den Richtlinien Archäologische Maßnahmen

Martina Hinterwallner und Martin Krenn
Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie
Wien, 18. Jänner 2024

- Massenfunde
- Chronologieprotokoll
- Interpretierter Gesamtplan
- Bericht



Massenfunde - Definition

- bewegliche Bodendenkmale (archäologische Funde)
- Auftreten in ein und derselben Fundstelle
- in großen Mengen gefertigt
- serienmäßige Fertigung
- eindeutige Zuordnung einem bekannten Typus, einer bekannten Herstellungsstätte und einem enger eingrenzbaeren Herstellungszeitraum

In der Regel handelt es sich um Fundkomplex aus der Zeit ab dem 1. Weltkrieg bzw. aus der Zeit des NS-Terrors.



Massenfunde - Dokumentation

Identifikation:

Typus

Variante

Funktion

Herstellungsstätte

Herstellungszeitraum

Maßangaben und Stückzahl

vollständige Überblicksfotodokumentation sowie eine
exemplarische Fotodokumentation inkl. Maßstab

Ergänzungen in den Richtlinien Archäologische Maßnahmen



Chronologieprotokoll

Alle chronologisch relevanten Befunde sind, basierend auf den stratigrafischen Einheiten, in Zusammenhang mit der Fundnummer in einem Chronologieprotokoll darzustellen:

Fundnummer

stratigrafische Einheit

Datierung

Ansprache

Fotodokumentation ja/nein

Das Formular „Chronologieprotokoll“ ist unter bda.gv.at abrufbar.

Gemeinde	KG	Mnr	SE-Nr.	Fundnummer	Objnr.	Objgr.	Datierung	Ansprache	Fotodokumentation (J/N)	Anmerkung
St. Pölten	Ratzersdorf an der Traisen	19560.24.01	22	42			Badener Kultur	Randstück Schale, Sicheleinsatz	J	

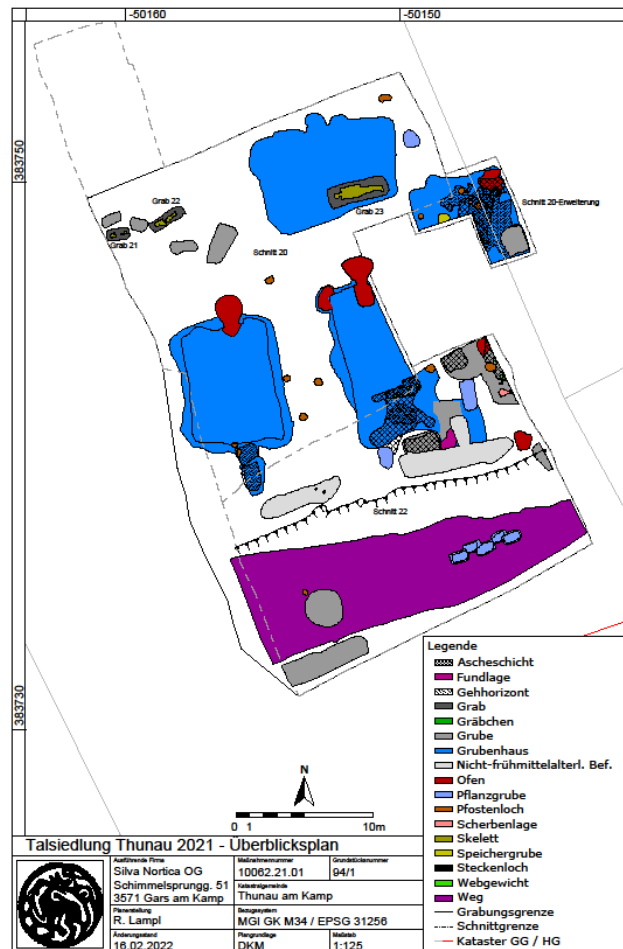
Interpretierter Gesamtplan

Der Interpretierte Gesamtplan dient der Übersicht und zeigt alle wesentlichen Befundinterpretationen der archäologischen Maßnahme.

Name: Kurzbezeichnung „IG“ sowie
Maßnahmenummer und das verwendete
Bezugskoordinatensystem/EPSSG

Beispiel: IG_19560.24.01_31256.jpeg

Die Umsetzung der Phasengliederung sollte bevorzugt mit Schraffuren und Füllungen erfolgen.



Bericht

Umfassende Darstellung aller chronologisch relevanter Funde (verbal und fotografisch, ggf. in Abbildungen) und ihre Beziehung zu stratigrafischen Einheiten.

Verbindlicher Bestandteil:

Wenn der:die Inhaber:in der Bewilligung nach § 11 DMSG keine Veröffentlichung des Berichts im Digitalteil wünscht, so ist dies klar ersichtlich auf der ersten Seite des PDF-Dokuments zu vermerken (z. B. „NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG FREIGEgeben!“).

Für sämtliche Bestandteile des Berichts sind allenfalls benötigte Publikationsrechte von dem:der Bewilligungsinhaber:in einzuholen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Martina Hinterwallner und Martin Krenn
Bundesdenkmalamt, Abteilung Archäologie